

- IV. Die **Reparations-Sachlieferungen** sind in den Ausfuhrzahlen vom Jahre 1925 ab einbegriffen, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist. Diejenigen Waren und Länder, bei denen Reparations-Sachlieferungen in Frage kommen, sind in den Übersichten 5, 6, 8 und 14 durch einen Stern gekennzeichnet. Um eine Berechnung der Ausfuhr auch ohne Reparations-Sachlieferungen zu ermöglichen, werden die Reparations-Sachlieferungen außerdem in besonderen Übersichten dargestellt.
- V. Die **Bezeichnung der Waren** erfolgt (z. T. in abgekürzter Form) in Anlehnung an das Internationale Warenverzeichnis (Brüsseler Übereinkunft vom 31. Dezember 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1684 ff.). Die einzelnen Positionen des Internationalen Warenverzeichnisses stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar (vgl. Übersicht auf Seite 189/190, in der die einzelnen Positionen in vollständiger Fassung benannt sind).
- VI. Die **Mengenangaben** erfolgen nach Gewicht mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück ausgewiesen werden.

- VII. Die angegebenen **Werte** sind in allen Übersichten, bei denen nichts besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre ermittelten tatsächlichen Werte.

Bei den Wertangaben handelt es sich für die Jahre 1880 bis 1913 um Mark, für das Jahr 1923 und einen Teil des Jahres 1924 um Goldmark (1 Goldmark = $10\frac{1}{2}$ des nordamerikanischen Dollars) und seit Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes vom 14. Oktober 1924 um Reichsmark (*R.M.*). Da ein sachlicher Unterschied zwischen den Rechnungseinheiten Mark, Goldmark und Reichsmark nicht besteht, wurde allgemein in den Tabellen bei den Werten die Bezeichnung *R.M.* gewählt.

Für die Jahre 1928 und 1929 sind in Übersicht 4 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils auch mit den Durchschnittswerten des Vorjahres bewertet worden. Diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (gewogener Mengenvergleich) zu geben.

Die Werte beruhen seit dem 1. Oktober 1928 auf den Wertanmeldungen der Importeure bzw. Exporteure.

Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ausschließlich deutschen oder ausländischen Einfuhrzoll.

- VIII. **Berichtigungen.** In der Übersicht 3 »Die deutsche Handelsbilanz in den Jahren 1925 bis 1928« sind, um die Mängel der vor dem 1. Oktober 1928 angewendeten Methode der Werterfassung auszuschalten, die Werte der Ein- und Ausfuhr berichtigt worden; und zwar ist die Einfuhr für das Jahr 1925 um 5 $\frac{1}{2}$ %, für die Jahre 1926, 1927 und die ersten 10 Monate des Jahres 1928 um 3 $\frac{1}{2}$ % ermäßigt, die Ausfuhr für die Jahre 1925 bis 1927 und die ersten 10 Monate des Jahres 1928 um 1 $\frac{1}{2}$ % erhöht worden. (Näheres hierüber vgl. »Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung« 1. Jahrgang 1926, Ergänzungsheft 2, S. 6). Seit Durchführung der Reform der Handelsstatistik (vgl. Ziffer 1) ist diese Berichtigung der Ergebnisse nicht mehr erforderlich.

Die Umstellung auf die neuen Erhebungsmethoden hat in den ersten Monaten eine Verschiebung im Zeitpunkt der Erfassung der ein- und ausgeführten Waren zur Folge gehabt, durch die das Ergebnis der Einfuhr im Monat Oktober um schätzungsweise 50 Mill. *R.M.* überhöht, die Ergebnisse der Ausfuhr in den Monaten Oktober und November um zusammen schätzungsweise 246 Mill. *R.M.* zu gering ausgewiesen worden sind. Da die Abschätzung dieser Fehler aber nur für die Gesamtzahlen, nicht für die einzelnen Waren möglich war, so sind überall da, wo neben den Gesamtzahlen auch Einzelzahlen gegeben sind, zwei Gesamtzahlen aufgeführt. Die eine stellt die Aufrechnung der Einzelergebnisse, die andere das berichtigte Gesamtergebnis dar.

Die Ergebnisse der deutschen Außenhandelsstatistik für die Jahre 1923 und 1924 sind infolge der Verwaltungsverhältnisse im besetzten Gebiet unvollständig. Der unmittelbare Verkehr des besetzten Gebiets mit dem Ausland fehlt sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zum größten Teil. Eine schätzungsweise Ergänzung ist hierbei nicht möglich.

- IX. Als **Herstellungs- und Bestimmungsländer** werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt. Aus drucktechnischen Gründen werden die Länder in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Ausführliche Bezeichnungen der Länder enthalten die Überschriften in der Übersicht 12b.